



cepInput: Datenpools als Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern: Eine kartellrechtliche Perspektive

Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

- ▶ Datenpools sind Systeme zur gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen Unternehmen, wobei zumindest einige Unternehmen Daten beisteuern. Ein Beispiel ist der DataPool der EU-Referenzlaboratorien (EURL), der pestizidbezogene Daten in der EU sammelt, um die Effizienz der Analyse von Pestizidrückständen zu verbessern.
- ▶ Die Bündelung von Daten gilt heutzutage häufig als entscheidend für den kommerziellen Erfolg. So kann der Zugang zu großen Datenmengen in der digitalen Wirtschaft für Unternehmen wirtschaftliche Vorteile generieren. Er kann insbesondere zu substanziellem Produktivitätswachstum führen und helfen, Prozesse zu optimieren. Auch bietet er Chancen zur Schaffung von neuen Produkten und Dienstleistungen.
- ▶ Im Allgemeinen werden Vereinbarungen zwischen Unternehmen zur Etablierung eines Datenpools als wettbewerbsfördernd angesehen, da sie den Datenzugang verbessern, Datenengpässe beheben und zu einer umfassenderen Verwirklichung des innovativen Potenzials der Daten beitragen können.
- ▶ Die Zusammenführung von Daten desselben Typs oder von sich ergänzenden Datenressourcen kann Unternehmen in die Lage versetzen, neue oder bessere Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln oder Algorithmen auf einer breiteren, aussagekräftigeren Basis zu trainieren.
- ▶ Datenpooling-Vereinbarungen können jedoch auch wettbewerbswidrig sein. Dies zeigt die von der EU Kommission am 14. Mai 2019 eingeleitete kartellrechtliche Untersuchung des Datenpooling-Systems von Insurance Ireland, bei der die Kommission prüfen will, ob die Bedingungen für den Zugang zu dem System gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen.
- ▶ Je nach Fall können Datenpooling-Vereinbarungen als verbotene Vereinbarungen über den Informationsaustausch betrachtet werden, sofern sich die teilnehmenden Unternehmen untereinander absprechen.
- ▶ Alternativ können sie als Missbrauch einer kollektiven Marktbeherrschung qualifiziert werden, wenn Wettbewerbern, die nicht Teil der Vereinbarung sind, der Zugang zum Datenpool verweigert oder ihnen der Zugang nicht zu fairen, vernünftigen und diskriminierungsfreien (fair, reasonable and non-discriminatory, FRAND) Bedingungen gewährt wird.
- ▶ Ferner kann etwa die Notwendigkeit, dem Pool Daten in einem bestimmten Format zu übertragen, eine verbotene Standardsetzungsklausel darstellen, mit dem Zweck Dritte aus einem Technologiemarkt fernzuhalten.
- ▶ Der **cepInput** bewertet die Eignung des bestehenden rechtlichen Prüfungsmaßstabs im Hinblick auf den wettbewerbswidrigen Informationsaustausch mit Datenpools.
- ▶ Der **cepInput** will insbesondere die Frage beantworten, ob und wie die Analyseinstrumente zur Beurteilung der Vereinbarkeit des Informationsaustauschs mit Artikel 101 AEUV im Rahmen der kartellrechtlichen Überprüfung von Datenpools eingesetzt werden könnten. Dies ist insbesondere relevant, da die Kommission die bevorstehende Überprüfung der Leitlinien für die horizontale Zusammenarbeit nutzen will, um zusätzliche Hinweise auf mögliche Kollisionen zwischen Datenpools und dem EU-Wettbewerbsrecht zu geben.